

Wohnungsbegriff i.S.v. § 244 I Nr. 3 StGB

Es ist mit Blick auf den weiten Wohnungsbegriff aus § 123 I StGB, der nach überwiegender Auffassung Zubehörflächen miterfasst, umstritten, ob nicht

Streitstand



der Begriff der Wohnung in § 244 I Nr. 3 StGB einschränkend ausgelegt werden muss.

a) Theorie vom weiten Wohnungsbegriff

Teilweise wird d. Wohnungsbegriff in § 244 I Nr. 3 StGB **wie in § 123 StGB** ausgelegt. Nebenräume u. gemeinschaftlich genutzte Teilflächen seien erfasst.

Argument:

- Eine Zweiteilung des Wohnungsbegriffs **widerspricht der Gesetzes-systematik** und den gesetzgeberischen Motiven.

b) Theorie vom restriktiven Wohnungsbegriff

Ganz überwiegend wird vertreten, dass im Gegensatz zu § 123 I StGB der Wohnungsbegriff des § 244 I Nr. 3 StGB **eng auszulegen** sei. Insbesondere Nebenräume wie Keller und Garagen sowie nur kurzzeitig benutzte Hotelzimmer seien auszuscheiden.

Argumente:

- Strafgrund der Qualifikation des § 244 I Nr. 3 StGB ist ein **Eingriff in die Intimsphäre des Opfers**. Als Wohnung i.S.v. § 244 I Nr. 3 StGB kommen daher nur Räumlichkeiten in Betracht, die tatsächlich den **Mittelpunkt privaten Lebens** bilden. (Stichwort: *Intimsphäre*)
- Das hohe Strafmaß der Qualifikation und das Fehlen einer Geringwertigkeitsklausel ist nur wegen der **Gefahr psychischer Störungen** für das Opfer gerechtfertigt. Diese sind nicht zu befürchten, wenn der Täter in Nebenräume wie Treppenhäuser oder Keller eindringt.
- Für übrige Räumlichkeiten bietet **§ 243 I 2 Nr. 1 StGB hinreichend** Schutz.

Hinweis

Umstritten ist ferner, ob das Regelbeispiel aus § 243 I 2 Nr. 1 StGB für Wohnungen nicht mehr anwendbar ist. Für eine Exklusivität wird aber überwiegend kein Anhalt gesehen. Vielmehr liege Gesetzeskonkurrenz vor.

Literatur: Behm, GA 149 (2002), 153